Bemerkungen

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art

Band (Jahr): 13 (1926)

Heft 11

PDF erstellt am: 12.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

BEMERKUNGEN

DIE INVENTARISATION DER SCHWEIZER KUNSTDENKMÄLER

Unsere Leser werden sich erinnern, dass im Anschluss an die Besprechungen der letzten «Bürgerhaus»-Bände hier jeweils von dieser Angelegenheit die Rede war. Nachdem im Januar dieses Jahres eine Versammlung aller interessierten Körperschaften unter dem Vorsitz des Departementssekretärs Dr. Vital der Gesellschaft zur Erhaltung historischer Kunstdenkmäler den offiziellen Auftrag zur Herausgabe der «Statistik» gegeben hatte, wurde Anfang März an einer Sitzung des Vorstandes dieser Gesellschaft bei Anwesenheit von Prof. Wölfflin und des Verfassers dieser Zeilen eine Art Reglement für das Unternehmen aufgestellt, das aller weitern Arbeit als Grundlage dienen soll.

Heute nun kann eine hocherfreuliche Mitteilung gemacht werden: die »Erhaltungsgesellschaft« gab an ihrer Herbstversammlung bekannt, dass der Vertrag mit dem Verleger Emil Birkhäuser in Basel abgeschlossen sei, dass die Herausgabe des 1. Bandes — Ausser-Schwyz von Dr. Birchler — bevorstehe, und dass die Arbeiten für den 2. Band — Innerschwyz — schon begonnen hätten. Ich habe an dieser Stelle so oft über die jahrzehntelange Verschleppung dieser im besten Sinne nationalen Arbeit Klage geführt, dass ich jetzt gerne die Gelegenheit benutze, die »Erhaltungsgesellschaft« zu diesem verheissenden Anfang aufrichtig zu beglückwünschen. Möge nun ein guter Stern über der Sisyphusarbeit für die Edition der geplanten 50 Bände walten!

Diese Arbeit soll vorerst durch einen dreigliedrigen Ausschuss bewältigt werden, dem die Herren Dr. jur. Meyer-Rahn (Luzern), Staatsarchivar Dr. R. Durrer (Stans) und Architekt Eugen Probst (Zürich) angehören. Die Zusammensetzung dieses Ausschusses ist allerdings insofern nicht ganz überzeugend, als ein solches Kollegium, wenn es wirklich aktiv sein will, möglichst in einer Stadt vereinigt sein und dort ein richtiges Denkmälerarchiv zu seiner ständigen Verfügung haben sollte. Gerade Herr Dr. Durrer, der für seine Statistik des Kantons Unterwalden, die er 1899 begann und heute noch nicht beendigt hat, etwa 80,000 (achtzigtausend) Schweizer Franken vom Bunde bezog (mit welcher Summe man die halbe Schweiz hätte inventarisieren können), wird in der Lage sein, dem Ausschuss die wertvolle Erfahrung mitzuteilen, dass das Fehlen eines solchen Archivs und der Mangel einer festen zentralen Leitung einen sich selbst überlassenen Bearbeiter gerne zu unnötiger Weitläufigkeit und zur Ueberschätzung heimatlicher Dinge verleitet.

In diesem Inventarisationswerk gedenkt nun der Kanton Graubünden eine besondere Stellung einzunehmen. Er hat in diesem Sommer bereits auf eigene Faust die Aufnahme seiner Kunstdenkmäler beginnen lassen, und zwar in der mehr systematischen Weise (nach Gegenständen, nicht nach Orten), die im »Werk« früher auch einmal angeregt wurde, die jedenfalls den Vorzug des grössern Anreizes für den Buchhandel hat, aber den von der »Erhaltungsgesellschaft« aufgestellten Grundsätzen widerspricht. Wir wollen hoffen, dass da noch rechtzeitig eine Einigung möglich sein wird, um so mehr als die Bündner Bände zweifellos zu den allerwertvollsten gehören werden und ihr Bearbeiter, Herr Erwin Poeschel (dem man ohne Zögern auch den »Bürgerhaus«-Band Tessin übergeben sollte) für eine gute und gründliche Durchführung bürgt.

KINOZENSUR

In der Nationalratssitzung vom 8. Oktober, wo der Antrag einer Kommissionsminderheit für die Einschränkung des Kinematographengewerbes auf Grund einer sogenannten »Bedürfnisklausel« zur Diskussion stand, hat sich Bundespräsident Häberlin in einer sehr frischen und hocherfreulichen Rede gegen diese Beschränkung gewehrt. Er sagte u. a. (nach dem Bericht der »Neuen Zürcher Zeitung«): »Die Phantasie, die im Kino ihre Befriedigung findet, können und wollen wir nicht durch Gesetzesparagraphen eingrenzen, so wenig wir das gegenüber dem Theater tun. Die meisten Kantone haben auf eine Anfrage geantwortet, dass die neu entstehenden Kinos besser sind als die alten. Die Konkurrenz wirkt zweifellos verbessernd. Diesen gesunden Luftzug wollen wir nicht abschliessen. Man glaube doch nicht, dass mehr gespart würde ohne die Kinos. Der Bundesrat empfiehlt aus praktischen Gründen Ablehnung der Bedürfnisklausel. Von Parteifragen darf man den Entscheid wirklich nicht abhängig machen. Würden wir den Kinos zu Leibe gehen, dürften wir dabei nicht Halt machen. Bewahren Sie den Bund vor solchen Aufgaben!«

So weit wäre nun alles gut, und dass schliesslich der Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen wurde, wonach die Vorzensur durch Konkordate auf regionaler Grundlage ausgeübt und sich auf die Filme sowohl wie auf ihre Anpreisung erstrecken soll, ist ja schliesslich kein Unglück. Die Frage ist nur: Nach was für Grundsätzen wird eigentlich diese Vorzensur gehandhabt? Immer noch nach den mittelalterlichen Begriffen von »Sittlichkeit« und »Unsittlichkeit«?

Die einzige Kinozensur, die einen Sinn haben könnte, ist die nach rein künstlerischen Gesichtspunkten, ausgeübt von Kinofachleuten, Regisseuren und Künstlern, nicht aber von irgend einem kantonalen Polizeibureau. Der Staat könnte da aktiv mithelfen an der Gesundung und Verbesserung eines Gewerbes, dem die Zukunft ohnehin gehört.